

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Mittagsbetreuungssatzung – MBS)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573))

folgende Satzung:

Erster Teil:
Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt im Schulgebäude der Grundschule Stötten am Auerberg eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung dient der Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Mittagsbetreuung erforderliche Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder wird durch geeignetes Personal sichergestellt.

§ 3 Personensorgeberechtigte

¹Personensorgeberechtigte sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII Personen, denen nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. ²Die Personensorge ist Teil der elterlichen Sorge. ³Sie ist in Anlehnung an § 1626 Abs. 1 BGB definiert. ⁴Danach haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). ⁵Personensorgeberechtigt können auch sein:

- die getrenntlebenden Eltern oder ein Elternteil allein (§ 1626a BGB)
- die Adoptiveltern (§ 1754 Abs. 3 BGB)
- der Vormund (§ 1793 BGB) oder
- ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB).

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Mittagsbetreuung beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 5 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. ²Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Anmeldung für die Mittagsbetreuungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. ²Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.
- (2) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind,
 2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind,
 3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend sind,
 4. Kinder, deren Aufnahme in die Mittagsbetreuung von Schulseite unterstützt wird,
 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Mittagsbetreuung bedürfen.³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme ist befristet auf das jeweilige Schuljahr.
- (4) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf schriftlichen Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

- (6) Eine Fortsetzung der Mittagsbetreuung im folgenden Betreuungsjahr wird in Aussicht gestellt, soweit die Voraussetzungen für die staatliche Förderung der Mittagsbetreuung (derzeit Mindestzahl von 12 Kindern pro Gruppe) erfüllt werden.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 8 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Mittagsbetreuung gehört.
- (2) ¹Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. ²Die Abmeldung ist zum 28.02./29.02. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch Gemeinde

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht halten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Schule oder dem Personal für die Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

Vierter Teil:
Sonstiges

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren nach der Maßgabe der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Öffnungszeiten, Mittagessen

- (1) Die Öffnungszeiten und Schließzeiten der Mittagsbetreuung werden von der Gemeinde oder von der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Mittagsbetreuung bleibt in den Schulferien und an gesetzlichen und schulischen Feiertagen geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) ¹Für die Kinder der Mittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. ²Die Kosten hierfür sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen und fallen zusätzlich zu den Benutzungsgebühren an.

§ 12 Hausaufgaben

¹Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt. ²Es besteht die Möglichkeit die Hausaufgaben während der Betreuungszeit in der Mittagsbetreuung freiwillig und selbstständig zu erledigen.

§ 13 Regelmäßiger Besuch

- (1) ¹Die Mittagsbetreuung kann einen zuverlässigen Betrieb nur dann gewährleisten, wenn das angemeldete Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeit Sorge zu tragen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) ¹Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. ²Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) ¹Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. ²Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

Fünfter Teil: Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 26.06.2025

i.O. gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt
Schüler 26.06.2025
Geschäftsleiter
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.